

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 2019/125

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	öffentlich	27.06.2019	Kenntnisnahme

Lichttechnische Steuerungsmöglichkeiten der LED-Straßenbeleuchtung

I. Information

Die Stadt Biberach erneuert seit 2014 die Straßenbeleuchtung durch LED-Technik. In diesem Zusammenhang wird die Ausleuchtung an die anerkannten Regeln der Technik angepasst. Trotz Zufriedenheit vieler, beklagen sich einige Bürger über eine zu helle Ausleuchtung. Deshalb wird der Experte für Lichtplanung, Herr Mosel, den Mitgliedern des Bauausschusses die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zur Errichtung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen darlegen. Umsetzungsbeispiele vergleichbarer Kommunen werden kurz vorgestellt. Er wird hierbei auf die Punkte beleuchtete Straßen- und Wegekassen, Luxleistung, Betriebszeiten und Umweltauswirkungen eingehen.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach der gängigen Rechtsprechung lässt sich aus der Gesamtheit der Urteile ableiten, dass von einer zwingenden Straßenbeleuchtungspflicht in folgenden Fällen auszugehen ist bei

- gefährlichen Straßenkreuzungen und -einmündungen
- gefährlichen Gefällstrecken
- scharfen Kurven (geringe Sichtweiten)
- Fußgängerüberwegen
- Baustellen
- unvorhersehbaren Straßenverengungen
- längeren Tunnelbauwerken
- Verkehrsinseln

Nach dem Straßen- und Wegegesetz in Baden-Württemberg obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb geschlossener Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten zu beleuchten. Der Maßstab zur Gefahrenabwehr (Leben, Gesundheit, Eigentum) ist hier sehr hoch.

Der Umfang und die Dauer der Straßenbeleuchtung ist maßgebend von den örtlichen Verhältnissen (Verkehrsstärke, Übersichtlichkeit, Kriminalität etc.) abhängig. Die Dauer der Beleuchtung hängt davon ab, wie lange mit nennenswertem Verkehr auf der jeweiligen Straße

zu rechnen ist. Bei Anliegerstraßen, die nicht dem Durchgangsverkehr dienen, keine gesonderten Gefahrenstellen haben und auf denen zur Nachtzeit kein nennenswerter Verkehr mehr zu erwarten ist, genügt regelmäßig eine Beleuchtung bis eine Stunde nach Eintritt der Sperrzeit (Gastronomie). Am Morgen ist der jeweilige Einschaltzeitpunkt auf die örtlichen Gegebenheiten (Zeitungsträger, Schichtarbeiter, Fahrbeginn ÖPNV) abzustimmen.

Um dies jedoch straßenbezogen umzusetzen ist eine sehr umfangreiche Erhebung der Rahmenbedingungen in jedem Einzelfall erforderlich. Anhand dieser Daten ist die Stadt dann verpflichtet eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Da dies sehr zeitintensiv ist und auch die Abwägungsentscheidung eine Möglichkeit für Rechtsstreitigkeiten eröffnet, kann das Tiefbauamt nur davon abraten, die Straßenbeleuchtung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik (DIN 13201) und den Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes sowie der gängigen Rechtsprechung zu betreiben.

2. *Technische Grundlagen*

Es gibt keine allgemein gültige gesetzliche Regelung zur Festlegung des Beleuchtungsniveaus. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass die Straßenbeleuchtung nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 13201) betrieben wird. Die Beleuchtungsqualität ist entscheidend von Straßencharakteren und den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Herr Mosel als Lichtplaner wird dem Gremium die Regelungen der DIN 13201 und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Leuchtstärke in verkehrsschwachen Zeiten näher erläutern.

3. *Weiteres Vorgehen*

Nachdem die Errichtung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine öffentliche Pflichtaufgabe zur Gefahrenabwehr darstellt, ist das Tiefbauamt der Meinung, dass so verfahren werden sollte.

I. V.

Stiehle